

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 150/2019

<b>Federführung:</b>	SG 2.2 - Baurechtsbehörde	<b>Datum:</b>	24.10.2019
<b>Verfasser:</b>	Thomas Kleibner	<b>AZ:</b>	880.61

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Technischer Ausschuss Gemeinderat	13.11.2019 20.11.2019	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	--- § 2 Hauptsatzung
----------------------------	-------------------------

### **Entwidmung des Fußweges zwischen Heidenheimer Straße und Bundesbahndamm**

#### **Anlagen:**

Entwidmungsplan vom 01.10.2019  
Bebauungsplan Nr. 16/17/1

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Die aus dem Lageplan vom 01.10.2019 ersichtliche Teilfläche für den Fußweg des Bebauungsplans Nr. 16/17/1 „Zwischen der Heidenheimer Straße und dem Bundesbahndamm südlich des Eybknie“ wird entwidmet.

## **I Ausgangslage – Rückblick – Problemstellung**

Eine Teilfläche der Flurstücksnummern 1157/1, 1157/6 und 1157/7 soll gemäß der Gemeinderatsentscheidung vom 25.09.2019 – GRD 113/2019 Variante 1 – aufgegeben und privat veräußert werden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16/17/1 „Zwischen der Heidenheimer Straße und dem Bundesbahndamm südlich des Eybkniees“ und ist als befahrbarer Fußweg ausgewiesen. Eine Veräußerung der Teilflächen ist jedoch erst möglich, wenn die Entwidmung der Flächen erfolgt ist.

## **II Zielvorgabe**

Da die zu entwidmenden öffentlichen Teilflächen verkehrsrechtlich durch den Ausbau des neuen Radweges infrastrukturell abgelöst werden, wird der Verkauf dieser Flächen angestrebt.

## **III Programme – Produkte**

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrG). Nach § 7 StrG kann eine Straße (hier ein Weg) – auch teilweise – eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung (Entwidmung) erforderlich machen.

Mit der Einziehung verliert eine Straße ihren bisherigen Charakter als öffentliche Straße. In vorliegendem Fall sollen die Flächen laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2019 privat veräußert werden. Es wird inhaltlich auf die GRD 113/2019, Variante 1 verwiesen.

## **IV Prozesse und Strukturen**

Die Stadt Geislingen an der Steige ist als Straßenbaubehörde für die Einziehung von öffentlich-rechtlich gewidmeten Flächen zuständig. Für die Entscheidung ist nach § 24 Abs. 1 GemO i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Geislingen der Gemeinderat das zuständige Organ.

Die förmliche Entwidmung wird im Stadtinfo, dem Veröffentlichungsorgan der Stadt Geislingen, nach Beschluss durch den Gemeinderat bekanntgegeben. Die Bürger\*innen haben drei Monate ab Bekanntgabe die Möglichkeit, Einspruch gegen die geplante Entwidmung einzulegen.

## **V Ressourcen**

### **1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung**

#### **Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung -**

## **2. Folgeaufwendungen**

### **a) Sachaufwand**

Es ist kein zusätzlicher Sachaufwand erforderlich

### **b) Laufende Erträge**

Aus dem fiskalischen Verkauf der Teilfläche werden Einnahmen erzielt, deren Höhe aktuell noch nicht bekannt sind.

### **c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan**

keine Auswirkungen

## **3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung**

Keine Auswirkungen

Thomas Kleibner